

ordnung des Kultusministeriums wurde auch in den sächsischen höheren Schulen eine Feier des 90. Geburtstages Moltkes veranstaltet, weil hier Verordnung den Begriff der Handlung enthält. Wenn aber damit das eine solche Bestimmung enthaltende Schriftstück gemeint ist, sagt man: In diesem Falle muß nach der Verordnung des Ministeriums vom 10. März des Jahres 1886 verfahren werden.

§ 142. **Gefuchte Weglassung des Artikels.** Hiermit dürften die Fälle aufgezählt sein, in denen vor attributlosen Hauptwörtern das Geschlechtswort wegleiben kann oder muß; und nur einige Beispiele aus dem Ettehard Scheffels, der auch durch Weglassung des Artikels seiner Sprache in etwas die Färbung des zehnten Jahrhunderts verleihen wollte, und ein Satz Jensen's mögen noch folgen, um zu zeigen, was heute eben nicht mehr möglich und üblich ist: an Kopf werfen, sieben Klaster tief in Erdboden, er ging an ihre Zelle und klopfte an Laden, wieder in Verschlag tun, in (!) *Schloß fallen*, in Wald gehn, in Kampf ziehen, Einschnitte in Kopf. — Jensen: Barfüßig huscht am schmalen Wegrande langbezopfte Dirne. Jetzt dient eben das Geschlechtswort zugleich dem Zwecke, die Abhängigkeits- und Richtungsverhältnisse anzudeuten, während dazu früher die volleren und mannigfaltigeren Endungen ausreichten, und das sächliche Beispiel in *Schloß fallen* verrät deutlich, daß es sich bei Scheffel und falscher Altertümelei wirklich um bloßes Weglassen des Geschlechtswortes handelt, nicht etwa um sogenannte „Anlehnung“ der n-Form des Geschlechtswortes an ein auf -n endigendes Verhältnißwort¹⁾. Mit solcher Anlehnung, bei der von = von'n, in = in'n, an = an'n und somit eigentlich ein gedehntes n zu lesen ist, hat denn auch Goethe noch geschrieben: er hält in Armen das ächzende Kind; H. v. Kleist: In Staub mit allen Feinden Brandenburgs! und Grillparzer in der „Fero“: Wie kommt mirs nur in Sinn? und: Ich gehe wohin? In Turm. Ehedem überhaupt häufiger, ist solche Fallzusammenziehung, während sie für m-, r- und s-Formen in der Schriftsprache nicht bloß möglich, sondern öfter nötig ist (vgl. § 145), jetzt nur noch dem Volksmunde eigen und wirkt in der Schriftsprache, wenn eben nicht geziert, so niedrig.

§ 143. **Artikel vor Adjektiv + Substantiv.** Die Hauptwörter mit adjektivischen Beifügungen werden im allgemeinen ebenso behandelt wie die ohne Beifügungen. I. So bleibt die § 134 besprochene Regel für das Auslagewort bestehen, und wie es heißt: er ist Maler, heißt es auch: er wurde preussischer Untertan, es ist bekannte Tatsache. Freilich wenn betont werden soll, daß etwas einen Begriff in seiner ganzen, vollen Art deckt, ihn in seiner ganzen Ausdehnung ausfüllt, dann ist das Geschlechtswort am Platze, und man kann dann ebenfogat sagen: das ist reiner Luxus wie: das ist der reine Luxus, oder schon im 17. Jahrhundert C. Stieler, der Verfasser des „Deutschen Sprachschages“: es ist die pure, lautere Wahrheit. Notwendig wird es sogar, wenn dargestellt werden soll, daß jemand Stand oder Gattung in besonderer Eigenart betritt. Wir vermiffen daher den Artikel, wenn Friedrich d. Gr. an Podewils geschrieben hat: Werdet ebenso guter (statt ein — guter) Philosoph als Ihr guter (statt ein guter) Politiker seid.

¹⁾ Vgl. C. Maydorn, über die Anlehnung des Geschlechtswortes an, in = an den, in den: Zeitschr. für d. deutschen Unterricht, XXXII, 236 ff.